

10) **Einlage in den großen Catechismus**, zusammengestellt von einem Priester der Diöcese Breslau, österr. Anth. Mit Approbation des f. b. Generalvicariats zu Teschen. Dritte Auflage. Freiwaldau 1885. Verlag von E. Tiže. 71 S. in 8° per Stück 6 kr; in Partien billiger.

Das vorliegende Schriftchen behandelt in gedrängter Kürze die katholische Lehre über die Gebote Gottes und der Kirche, über die Sünde, die Gnade und die Gnadenmittel, Gebet und Sacramente, von letzteren aber nur die allgemeinen Begriffe. Die Kirchenlehre ist richtig und bündig, zumeist mit den Worten des Catechismus, zusammengestellt, und sind dazu einige für die Catechese wichtige, aber in den österreichischen Catechismen theils zu dürftig, theils gar nicht behandelte Punkte aufgenommen. Sollte aber diese „Einlage“ auch den Schülern in die Hand gegeben werden, so wäre dieselbe in der gebräuchlichen und das Lernen sehr erleichternden Form von Frage und Antwort zu verfassen gewesen.

Im Einzelnen hätten wir zu bemerken: Die Lehre über die Verehrung und Anrufung der Heiligen hätte in der „Einlage“ füglich ausbleiben können, da sie ja vollständig genug im Catechismus selbst enthalten ist und in der „Einlage“ auch keinerlei neue Gesichtspunkte hierüber vorgetragen werden. — Wie S. 3, so hätten auch an anderen Stellen einschlägige biblische Beispiele citirt werden sollen. — Wahrsagerei und Zauberei sind weder die einzigen noch auch die gewöhnlichsten Arten des Aberglaubens. — Zum Haß Gottes S. 12 hätten füglich die gewöhnlichen Außerungen desselben, Religions- und Priesterhaß, die in unserer Zeit nicht selten auftreten, dazugenommen werden können. S. 18 hätten auch „ärgerliche Ausschweifungen und sündhafte Lustbarkeiten“ einiger erklärender Worte bedurft, da hiernach die hl. Tage wenigstens ebenso sehr entheiligt werden, als durch knechtliche Arbeit. — S. 21 dürfte zu 1. noch dazu gesetzt werden: „sei es, daß man dies allein begeht oder mit Anderen.“ — Zur Definition des Diebstahls S. 22 könnte dazugefügt werden: „mit der Absicht, es zu behalten.“ Bei „gefundene Sachen“ ist die Bemerkung angezeigt, „wenn es der Mühe werth ist.“ — Was über die Sünde der Verstellung und der Heuchelei gesagt ist, ist insofern mangelhaft, als der *animus decipiendi* nicht genügend ausgedrückt erscheint. — Die Gebote IX und X hätten ganz gut zu VI und VII einbezogen werden können. — Im Catechismus ist auch das Evangelium unter die Haupttheile der hl. Messe aufgenommen. — Zur Unmäßigkeit in Speise und Trank gehört nicht nur das zuviel und zu gierig Essen, sondern auch die sogenannte Feinschmeckerei. — Bei der stummen Sünde hätte der Beifatz „mit Personen des gleichen Geschlechtes“ nichts geschadet. — S. 52 bedarf das Wort „Rechtfertigung“ einer Erklärung. — Zum „Der Engel des Herrn“ hätte noch ganz gut das Donnerstag- (Agonie-) und Freitag- Gebet hinzugefügt werden können. — Ob nun diese „Einlage“ einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, d. h. ob unser in Österreich gebräuchlicher

großer Catechismus zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht ausreicht, ist eine Frage, die hier nicht weiter erörtert werden kann.

Meran.

Religionslehrer Anton Egger.

11) **Beicht- und Communion-Unterricht für Kinder**, welche zum ersten Male die hl. Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen im Begriffe sind u. s. w. Zusammengestellt von einem Priester der Breslauer Diöcese, österr. Anth. Mit Approbation und Empfehlung des f. b. Generalvicariats zu Teschen. Freiwaldau 1883. Verlag von E. Tiže. 134 S. in 8°. Preis 20 kr. ö. W.; in Partien billiger.

Die hier angezeigte Schrift enthält einen Vorunterricht (S. 1—26) über die Bestimmung und den Fall des Menschen, über Erlösung, Kirche und Glauben, über die Gebote und deren Uebertretung, über die göttliche Gnade und die Gnadenmittel. Hierauf folgt der eigentliche Beichtunterricht (S. 26—46) mit einem Anhang, in welchem die Fälle zusammengestellt werden, in denen die Beicht ungültig ist. Daraan reiht sich (S. 49—70) der Unterricht über das allerheiligste Altars-Sacrament (Gegenwart, Messopfer und Communion). S. 71—124 kommt dann die Beicht- und Communion-Andacht, erstere mit ausführlichem Beichtspiegel und mit auf Neue und Vorsatz hinzielenden Erwägungen. Den Schluss bildet ein Anhang mit Ablaß-Gebeten und einer Formel zur Erneuerung des Taufgelübdes. Catecheten, welchen das, was der große Catechismus über die in den Beicht- und Communion-Unterricht einschlägigen Materien enthält, nicht genügt, werden dies Schriftchen gut benützen können; ebenso junge, aus der Schule entlassene Leute zur Wiederholung Unrichtigkeiten oder schiefe Darstellung haben wir nicht entdeckt; nur will uns dünnen, die zweimalige Anführung eines Beichtspiegels sei doch zu viel des Guten, zumal gewiegte Catecheten sich gegen den Beichtspiegel überhaupt aussprechen.

Meran.

Religionslehrer Anton Egger.

12) **De facultate docendi seu de scholis institutiones juridicae.**

Scripsit Alphonsus Jansen, congreg. Ss. Redemptoris presbyter ac in collegio Wittemensi philosophiae professor. Aachen. Verlagsbuchhandlung von Rudolph Barth. 1885. 208 S. Preis: M. 2.50 — fl. 1.55.

Obzwar dieses Buch von einem Gelehrten verfaßt worden ist, der besonders auf Holland, Belgien, Deutschland und Frankreich Rücksicht nimmt, so kann dennoch auch ein Lejer, der in Oesterreich lebt, daraus zu seiner Belehrung großen Nutzen ziehen. Denn auch in Oesterreich leidet die Schule an manchen der in diesem Werke geschilderten Gebrechen.

Der Verfasser behandelt die Frage über das Lehramt in zwei Theilen. Im ersten Theile schildert er die Einrichtung und Aufgabe der